

1193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (497 der Beilagen): Bundesgesetz über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewächkörper (Waffengebrauchsgesetz 1967)

Der dem Ausschuss zur Vorberatung vorgelegene Entwurf eines Bundesgesetzes über den Waffengebrauch durch Exekutivorgane bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese Organe in Ausübung ihres Dienstes von den Dienstwaffen Gebrauch machen dürfen. Der Entwurf definiert den Begriff „Dienstwaffe“ und regelt weiters insbesondere die Verwendung von Schusswaffen.

Der Verfassungsausschuss hat die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 14. November, 2. und 6. Dezember 1968, 17. Jänner, 4. Februar und 3. März 1969 vorberaten, wobei am 14. November eine Reihe von Sachverständigen zum Gesetzentwurf gehört wurden.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratz, Czettel, Dr. Broda, Dr. Gruber, Dr. Tull, Dr. Geischläger, Dr. van Tongel, Guggenberger, Dr. Kranzlmayr, Kratky, Fritz, Dr. Hauser, Stohs, Hartl, Thalhammer, Kranebitter, Dr. Kleiner, Mondl und der Obmann des Verfassungsausschusses sowie Bundesminister für Inneres Soronics und Staatssekretär Minkowitsch.

Grundsätzlich stellt der Ausschuss fest, daß durch den Entwurf der Waffengebrauch in jenen Fällen geregelt wird, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen den Exekutivorganen Zwangsbefugnisse eingeräumt sind.

Im Zuge der Beratungen wurden von den Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Broda und Dr. van Tongel Abänderungsanträge zu der in Beratung stehenden Vorlage gestellt. Bei

der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der begedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuss hat sich bei den vorgeschlagenen Abänderungen von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Zu den Bestimmungen des Abschnittes I:

Zu § 2 Z. 5:

Im Interesse der Vollzugsorgane wird im § 6 Abs. 1 der Grundsatz der Güter- und Interessenabwägung neu hinzugefügt, welcher den Vollzugsorganen auch bei Vollziehung des § 2 Z. 5 als Richtschnur zu dienen hat und bei seiner Beachtung die Rechtmäßigkeit der Abwehrhandlung gewährleistet.

Zu § 3:

Es wurde erwogen, daß der Gesetzgeber den Behörden die Verwendung von Dienstwaffen zumindest insoweit nicht blanko überlassen kann, als es sich hierbei um gefährlichere als die derzeit üblichen Dienstwaffen handelt. Andererseits soll der Entwicklung von mindergefährlichen Waffensystemen nicht nur kein Hindernis entgegengestellt, sondern eine solche gefördert werden. Deshalb werden die schon derzeit bei der Exekutive gebräuchlichen Waffenarten taxativ aufgezählt, wobei durch die Erwähnung „anderer reizauslösender Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen“ der Entwicklung in Richtung auf ungefährlichere und gelindere Waffen keine Schranke auferlegt wird.

Zur speziellen Frage, ob für die Sicherheits-exekutive Maschinengewehre erforderlich seien, wird unter Bedachtnahme auf das Erfordernis eines qualifizierten „Objektschutzes“ eine positive Entscheidung getroffen.

Zu § 4:

Gegenüber der Regierungsvorlage werden nur geringfügige stilistische Verbesserungen vorgenommen. Erwähnenswert ist, daß durch die Streichung der Worte „von vornherein“ der Waffengebrauch nunmehr auch dann wieder unzulässig wird, wenn in Form einer Deeskalation der Amtshandlung weniger gefährliche Maßnahmen oder gelindere Mittel nach bereits vollzogenem Waffengebrauch den weiteren Erfolg der Amtshandlung herbeizuführen vermögen.

Zu § 5:

Es werden gleichfalls nur geringfügige stilistische Änderungen vorgenommen.

Zu § 6:

Der Text der Regierungsvorlage wird als Abs. 2 beibehalten und ein neuer Abs. 1 vorangestellt, der den Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen auf die Herbeiführung der Angriffs-, Widerstands- und Fluchtfähigkeit beschränkt. Außerdem wird der Grundsatz der Interessen- und Güterabwägung neu hinzugefügt.

Zu den Bestimmungen des Abschnittes II:

Hier wird in gesetzestechnischer Hinsicht von der Regierungsvorlage abgewichen. Diese behandelte in den §§ 7 und 8 den Gebrauch von Schusswaffen und war daher genötigt, den Gebrauch von anderen als Schusswaffen auf lebensgefährdende Art in einem eigenen Paragraphen (§ 9) den gleichen Beschränkungen zu unterstellen. Bei den Reizstoffen (§ 10 der Regierungsvorlage) ergab sich die Schwierigkeit, daß diese, selbst wenn sie „verschossen“ werden, in einem eigenen Paragraphen von den strengen Bindungen des Schusswaffengebrauches auszunehmen waren, weil sie nach aller Erfahrung nicht lebensgefährdend sind.

Der Verfassungsausschuß hat all diese Bestimmungen unter dem Kapitel „Lebensgefährdender Waffengebrauch“ in nur zwei Paragraphen (§§ 7 und 8) zusammengefaßt, wobei festzuhalten ist, daß das Schießen mit Projektilen gegen Menschen auf jeden Fall als lebensgefährdender Waffengebrauch anzusehen ist.

Zu § 7 Z. 1:

Die Notwehr mit lebensgefährdenden Waffen ist auf die Verteidigung eines Menschen, dessen Leben und Freiheit bedroht ist, eingeschränkt. Dies entspricht dem Art. 2 Abs. 2 lit. a der Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958.

Zu § 7 Z. 2:

In Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 lit. c der Menschenrechtskonvention wird der lebensge-

fährdende Waffengebrauch auf die Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs beschränkt.

Zu § 7 Z. 3:

Diese Bestimmung ist als eine der wichtigsten des ganzen Gesetzentwurfes anzusehen, weil darin statuiert wird, in welchen Fällen zur Erzwingung einer Festnehmung oder zur Verhinderung des Entkommens einer Person gegen diese eine Waffe in lebensgefährdender Art angewendet werden darf. Der Verfassungsausschuß hat sich in Berücksichtigung der Expertenaussführungen vom 14. November 1968 und hier insbesondere der Ausführungen des Universitätsprofessors Dr. Graßberger dazu entschlossen, die Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch enger zu fassen und die denkbaren Anlaßfälle demnach noch weitergehend zu verringern. Hierbei stand fest, daß ein lebensgefährdender Waffengebrauch jedenfalls nur bei einem qualifizierten Verbrechen in Erwägung gezogen werden kann. Dieses Verbrechen muß entweder an sich schon den Täter, der festgenommen oder dessen Entweichen verhindert werden soll, als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnen, oder es muß diese „allgemeine Gefährlichkeit“ aus dem Verbrechen im Zusammenhalt mit dem Verhalten des Täters bei der Festnahme oder versuchten Entweichung abzuleiten sein. Dies wird die Sicherheitsorgane zweifellos immer wieder zu schwerwiegenden Sofortentscheidungen nötigen, was sich jedoch, wie bisher auch, nicht vermeiden läßt.

Zu § 7 Z. 4:

Diese Bestimmung läßt den lebensgefährdenden Waffengebrauch zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens allgemein gefährlicher Geisteskranker zu.

Zu § 8:

Die Regierungsvorlage wird durch geringfügige Änderungen präziser gefaßt, wobei insbesondere das Inkaufnehmen von Drittgefährdungen bei lebensgefährdenden Waffengebrauch gegen eine Menschenmenge weiter eingeschränkt wird.

Zu § 10:

Nach der Regierungsvorlage war der scharfe Einsatz von Diensthunden gegen Menschen unter anderem zur Überwindung jedweden Widerstandes gegen die Staatsgewalt zulässig. Nach der neuen Textierung soll dies nur zur Überwindung eines aktiven gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zulässig sein.

Weiters war nach der Regierungsvorlage der scharfe Diensthundeinsatz gegen Menschen zur Erzwingung der Festnehmung oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7 Z. 3 der Regierungsvorlage zulässig. Da diese Bestimmung jedoch, wie ausgeführt, wesentlich eingeschränkt wurde, bliebe bei dieser Konstruktion für die Verwendung von Diensthunden in der Praxis fast kein Raum. Da aber der Diensthundeinsatz erwiesenermaßen kein lebensgefährdender Einsatz ist, konnte man es mit einer Einschränkung auf Verbrechensfälle schlechthin bewenden lassen, wobei auch für diese Fälle sämtliche Kautelen des Abschnittes I, darunter insbesondere auch die §§ 4 und 6, volle Gültigkeit haben. Ergänzend wird der Diensthundeinsatz gegen allgemein gefährliche Geisteskranke vorgesehen.

Zu den Bestimmungen des Abschnittes III:

Zu § 15:

Um für die Sicherheitsorgane eine ausreichende Umschulungsfrist zu gewährleisten, wird der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. September 1969 festgelegt.

Zu § 16:

Der in Lehre und Rechtsprechung vertretenen Rechtsansicht folgend wird die Vollziehungsbefugnis dem „Bundesminister“ für Inneres übertragen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. März 1969

Dr. Kranzlmayr
Berichterstatler

Probst
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 2. Organe der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie und der Gemeindegewachkörper dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

§ 3. Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel,
2. Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen,
3. Wasserwerfer,
4. Schußwaffen der in Kategorie I., Z. 1 und 2 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Art, die den im § 2 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind.

§ 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

§ 5. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

§ 6. (1) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z. 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(2) Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

ABSCHNITT II

Lebensgefährdender Waffengebrauch

§ 7. Der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen ist nur zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen;

2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs;

3. zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die eines Verbrechens überwiesen oder dringend verdächtig ist, das für sich allein oder in Verbindung mit ihrem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung sie als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet;

4. zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens eines Geisteskranken, der für die Sicherheit der Person oder des Eigentums allgemein gefährlich ist.

§ 8. (1) Der lebensgefährdende Waffengebrauch gegen Menschen ist ausdrücklich, unmittelbar und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schußwaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Der lebensgefährdende Waffengebrauch ist nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß er unvermeidbar scheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird.

(3) Im Falle gerechter Notwehr finden die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Gebrauch von anderen als Dienstwaffen und von Mitteln mit Waffenwirkung

§ 9. Steht eine geeignet scheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

Diensthunde

§ 10. Der scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes I zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr;

2. zur Überwindung eines aktiven gewalttätigen Widerstandes gegen die Staatsgewalt;

3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die eines Verbrechens überwiesen oder dringend verdächtig oder eines Geisteskranken, der für die Sicherheit der Person oder des Eigentums als allgemein gefährlich anzusehen ist.

Waffengebrauch geschlossener Einheiten

§ 11. Eine geschlossene Einheit ist eine in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation.

§ 12. (1) Der Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit ist nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der zuständigen Sicherheitsbehörde oder dessen Vertreters an den Kommandanten der geschlossenen Einheit zulässig. Die Weisung darf erst nach Anhören des Kommandanten erteilt werden und hat auch die Art der anzuwendenden Waffen zu bestimmen. Die Befehlsgebung an die geschlossene Einheit und die Durchführung der behördlichen Anordnung obliegen dem Kommandanten.

(2) Das Notwehrrecht des einzelnen Angehörigen der geschlossenen Einheit wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

§ 13. Kann die behördliche Anordnung nicht rechtzeitig erteilt werden und ist Gefahr im Verzuge, kommt die Entscheidungsbefugnis dem Kommandanten zu.

§ 14. Der Waffengebrauch einer geschlossenen Einheit darf, außer bei Gefahr im Verzuge, erst angeordnet werden, wenn alle erfolgversprechenden Möglichkeiten zur Vermeidung des Waffengebrauches (§ 4), insbesondere die wiederholte Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes und die wiederholte Androhung des Waffengebrauches, erfolglos geblieben sind.

ABSCHNITT III

Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1/1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, außer Kraft.

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres beauftragt.